

TotalEnergies Wärme&Kraftstoff Deutschland GmbH · ADR Angaben

- Klassifizierung im TKW: (Bitte geladenes Produkt vor Fahrtantritt mit x Kennzeichen)
- UN 1203 BENZIN, 3, II, (D/E) ADR, UMWELTGEFÄHRDEND
- UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E) ADR, Sondervorschrift 640L, UMWELTGEFÄHRDEND
- UN 1202 HEIZÖL, LEICHT, 3, III, (D/E) ADR, Sondervorschrift 640L, UMWELTGEFÄHRDEND
Bei Beförderung von PA204, PA500BT in Tankwagen mit Additivanlagen: (Bitte zutreffendes vor Fahrtantritt mit x kennzeichnen)
- UN 3082 umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Lösungsmittelnaphtha, Dicyclohexylamin), 9, III, (-)
- Additivierungseinrichtung
- kein Gefahrgut gemäß ADR
Der Gesamttransport von BENZIN und HEIZÖL, LEICHT, ist verboten.
Für alle Transporte: Ausnahme 18
BEMERKUNGEN: Bei Benzintransporten ist ggfs. die Fahrwegbestimmung gemäß §35 GGvSEB zu beachten!
Gefahrklasse beachten für OK/DK/Heizöl gemäß „Verordnung über brennbare Flüssigkeiten VbF“: OK-Flammpunkt unter 23 °C. DK-/Heizöl-Flammpunkt >55 °C.
Die gelieferte Ware entspricht den jeweils gültigen DIN- bzw. EN-Normen.
Sicherheitsratschläge lt. Arb.-Stoff V für den Gebrauch von Ottokraftstoffen:
1. Dämpfe nicht einatmen.
2. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
3. Von offenen Flammen, Wärmequellen und Funken fernhalten.
Es wird empfohlen, diesen Lieferbeleg als Bezugsnachweis für den Fall einer Heizöl-Bewirtschaftung 4 Jahre aufzubewahren

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder sonstigen Leistungen, bei Verbrauchern mit Einbeziehung i.S.v. § 305 BGB, gelten diese Bedingungen als angenommen.
(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns bestätigt werden, gegenüber Unternehmern mindestens in Textform.
(3) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern gelten diese Bedingungen zudem für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich, es sei denn wir haben diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet.
(2) Alle Muster, Proben, Analysedaten sowie Werbeweise geben nur unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften ausdrücklich als geschuldete Beschaffenheit der Ware von den Vertragsparteien vereinbart werden.
(3) Soll zoll- und/oder steuerbegünstigt geliefert werden, ist uns der dem Verwendungszweck entsprechende Erlaubnisschein rechtzeitig vor der Auslieferung vorzulegen.

3. Preise

- (1) Soweit kein Preis vereinbart ist, erfolgt die Berechnung zu dem am Liefertag – für die gelieferte und abgenommene Menge – bei uns allgemein gültigen Preis.
(2) Werden bis zum Liefertag die auf Erzeugung, Umsatz und Transport liegenden Lasten wie Zölle, Steuern, Frachten, Zustellungskosten oder Nebengebühren für Kesselwagen verändert, sind wir berechtigt, den Kaufpreis entsprechend anzupassen.
(3) Soll zoll- und/oder steuerbegünstigt geliefert werden, ist uns der dem Verwendungszweck entsprechende Erlaubnisschein rechtzeitig vor der Auslieferung vorzulegen.
(4) Liefertag

4. Lieferung

- (1) Die Wahl des Lieferwerks bzw. Abgangslagers bleibt uns vorbehalten.
(2) Wir schulden nur Lieferung aus eigener Produktion.
(3) Der Versand an Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts erfolgt für Rechnung des Kunden, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart.
(4) Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt verbindlich für sämtliche Waren im Lieferwerk oder -lager, bei Anlieferung durch Tankwagen mit geeichten Messvorrichtungen mittels dieser.
(5) Bei frachtfreier Lieferung im Tankwagen erfolgt die Lieferung frei Haus.
(6) Frachtfreie Lieferung im Kesselwagen (KWG) erfolgt – unter bahnamtischem Vorbehalt – frei vereinbartem Übergangsort, sonst frei Tarifübergangspunkt der DB Cargo.
(7) Bei Lieferungen in Umschließungen des Kunden sind wir nicht verpflichtet, diese auf Eignung, Sauberkeit und Fassungsvermögen zu prüfen.
(8) Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, muss die gekaufte Ware sofort abgenommen werden.
(9) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus.
(10) Gegenüber Unternehmern sind wir auch zu Teillieferungen berechtigt.
(11) Angaben zu Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

5. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Streckengeschäft

- (1) Der Käufer steht dafür ein, dass er alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einhält, insbesondere für den Versand, die Lagerung und die Verwendung von unversteuertem oder zum ermäßigten Steuersatz versteuertem Mineralöl.
(2) Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Streckengeschäft der Abholer unversteuert oder zum ermäßigten Steuersatz versteuertes Mineralöl als sein Beauftragter in Besitz nimmt.
(3) Der Käufer ist verpflichtet, uns von allen durch sein oder seiner Abnehmer Tun oder Unterlassen ausgelösten Gütern, Abgaben und Strafen freizuhalten.

6. Lieferhinweise, höhere Gewalt

- (1) Ereignisse oder Umstände, die uns die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erheblich erschweren oder vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise unmöglich machen, sind zwar gleich, ob sie bei uns selbst oder unseren Lieferanten eintreten oder vorliegen, berechtigen uns gegenüber Unternehmern, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, einzuschränken oder hinsichtlich des nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.
(2) Zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen insbesondere Krieg, Terror, Aufruhr, Störung von Transportwegen, behördliche Maßnahmen, Versorgungskrisen, Arbeitskämpfe/maßnahmen usw.

7. Gewährleistung und Haftung

- (1) Handelsüblich zugelassene und technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge.
(2) Wir behalten uns die Möglichkeit der Nachprüfung vor.
(3) Wir empfehlen, diesen Lieferbeleg als Bezugsnachweis für den Fall einer Heizöl-Bewirtschaftung 4 Jahre aufzubewahren

- Die Probe muss mindestens 1 Kilogramm bzw. 1 Liter betragen.
(3) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
(4) Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage, ist diese wirtschaftlich unverhältnismäßig, verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus von uns zu vertretenden Gründen, oder schlägt sie in sonstiger Weise fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
(5) Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln verjähren nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Käufer die Ware empfangen hat.
(6) Bei sonstigen Ansprüchen des Kunden haften wir vertraglich und außervertraglich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
(7) Die gesetzliche Haftung für die schuldhaft Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
(8) Sämtliche Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang des vollständigen Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer vor.
(2) Der Käufer hat uns von allen Zugriffen Dritter, etwa Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen unseres Eigentums unverzüglich zu unterrichten.
(3) In laufender Geschäftsbeziehung mit dem Käufer behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen gegen ihn vor.
(4) Der Käufer ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern.
(5) Wird Vorbehaltsware mit Ware des Käufers in der Weise vermischt, dass die Ware des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Käufer uns anteilsmäßig Miteigentum.
(6) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ggf. auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
(7) Verhält sich der Käufer vertragswidrig, insbesondere wenn er seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; in dem Falle ist der Käufer verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware unverzüglich auf seine Kosten an eines unserer Abgangs-lager zurückzugeben.

9. Sicherheiten

- (1) Wir sind jederzeit auch nach Abschluss des Vertrages berechtigt, zur Sicherung unserer Forderungen, auch der noch nicht fälligen, weitere Sicherheitsleistungen oder Vorkasse zu verlangen.
(2) Werden unsere Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, können wir für weitere Lieferungen Vorauszahlungen verlangen oder den Gegenwert durch Nachnahme erheben.
(3) Wir verpflichten uns, Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

10. Zahlungen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug mit der Lieferung fällig.
(2) Haben wir mit dem Kunden zur Einziehung der Forderungen ein Lastschriftverfahren vereinbart und schlägt dieses auf Grund eines Umstandes fehl, der vom Kunden zu vertreten ist, so werden sämtliche Restforderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden sofort fällig.
(3) Ein Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

11. Übertragbarkeit

Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten jederzeit auf ein mit uns im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen sowie auf Dritte, die wie wir zur Erfüllung geeignet sind, zu übertragen.

12. Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Verbraucherstreitbeilegung

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
(2) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist für Kaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts die Versandstelle, Erfüllungsort für die Zahlungen sowie die sonstigen Leistungen ist der Sitz der Gesellschaft.
(3) Sofern der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand Berlin.
(4) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) für Verbraucher bereit.

13. Datenschutz

Wir sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen anfallende personenbezogene Daten zu speichern sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten und einzusetzen.

14. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern soll die unwirksame durch eine solche wirksame, beiden Vertragsparteien zumutbare Regelung ersetzt werden.

Table with 2 columns: ERMG=Energiesteuer-Schlüssel - Erläuterungen, Energieerzeugnisse: 08 Unversteuert, Schiffsbetriebsstoff, 09 Unversteuert, allg. Erlaubnis, 10 Versteuert, Heizöl für beginnstigte Stromanlage, 11 Versteuert, an Steuerlager ohne EMCS - HES, 12 Verkauf im Steuerlager/tank nicht steuerrelevant, 13 Unversteuert, NATO-Streitkräfte, 14 Unversteuert ohne BEHG Aufsicht, 15 Ermaßigt/versteuert, HEL swa, ohne BEHG, 16 Unversteuert, an Steuerlager mit EMCS, 17 Ermaßigt/versteuert, Heizöl schwefelarm

Stand Oktober 2021